

242 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (157 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert wird

Die gegenständliche Regierungsvorlage trägt dem Umstand Rechnung, daß Verwaltungsstrafatbestände, die im EGVG geregelt sind, in das Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz — SPG) aufgenommen werden sollen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll daher eine materielle Derogative durch Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes und das Auftreten von Lücken im EGVG vermieden werden.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 29. Mai 1991 in Verhandlung genommen und sodann einstimmig beschlossen, zur Vorbehandlung des Gegenstandes einen Unterausschuß einzusetzen, dem auch die Vorberatung der Verhandlungsgegenstände 148 d. B. [Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz — SPG)] und 140 d. B. (Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden und das Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, aufgehoben wird) übertragen wurde.

Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs die Abgeordneten Elmecker, Gaal, Leikam, Parnigoni und Helmut Wolf, von der Österreichischen

Volkspartei die Abgeordneten Auer, Burgstaller, Dr. Graff und Dr. Pirker, von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Gratzer und Dr. Helene Partik-Pabé sowie vom Grünen Klub der Abgeordnete Dr. Pilz an.

Bei der konstituierenden Sitzung am 29. Mai 1991 wurde der Abgeordnete Elmecker zum Obmann, Abgeordneter Burgstaller zum Obmann-Stellvertreter und Abgeordneter Gratzer zum Schriftführer gewählt.

Dieser Unterausschuß beschäftigte sich in vier Arbeitssitzungen mit der gegenständlichen Materie. Den Verhandlungen wurden Experten beigezogen, und zwar Univ. Prof. Dr. Bernd Christian Funk, Hofrat Mag. Helmut Muzler, Hauptmann Karl Mahner, Sicherheitsdirektor für das Bundesland Niederösterreich Dr. Robert Zeipelt, Gruppeninspektor Herbert Haumer und Dr. Alfred J. Noll. Das Bundesministerium für Inneres war außer durch Bundesminister Dr. Löschnak durch den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Mag. Michael Siká, MinRat Dr. Wolf Szymanski, MinRat Dr. Erik Buxbaum, MinRat Mag. Michael Schimek sowie durch Rat Dr. Albin Dearing vertreten. Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst war durch MinRat Dr. Wolf Okresek vertreten.

Über das Ergebnis seiner Arbeiten berichtete der Unterausschuß durch den Obmann Elmecker dem Ausschuß für innere Angelegenheiten in dessen Sitzung am 24. September 1991.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Helene Partik-Pabé, Leikam, Dr. Pilz, Burgstaller, Helmut Wolf und der Ausschußobmann Abgeordneter Elmecker sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Löschnak.

2

242 der Beilagen

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Elmecker und Dr. Pirker in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mit Mehrheit angenommen.

Ferner wurden vom Ausschuß mehrheitlich folgende Feststellungen getroffen:

Zum vorliegenden Abänderungsantrag stellt der Ausschuß fest, daß im Zusammenhang mit der Beschußfassung des Sicherheitspolizeigesetzes lediglich die entsprechenden notwendigen Adaptierungen des EGVG vorgenommen werden sollen. Im

Interesse der Übersichtlichkeit sollten das Sicherheitspolizeigesetz und die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften in einem Stück des BGBl. kundgemacht werden.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Oberhaidinger gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. 

Wien, 1991 09 24

Oberhaidinger

Berichterstatter

Elmecker

Obmann

%.

Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, BGBl. Nr. 50, wird wie folgt geändert:

1. Artikel IX lautet:

„Artikel IX

(1) Wer

1. in Angelegenheiten, in denen er nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist, gewerbsmäßig für den Gebrauch vor inländischen oder ausländischen Behörden (Gerichten oder Verwaltungsbehörden) schriftliche Anbringen oder Urkunden verfaßt, einschlägige Auskünfte erteilt, vor inländischen Behörden Parteien vertritt oder sich zu einer dieser Tätigkeiten in schriftlichen oder mündlichen Kundgebungen anbietet (Winkelschreiberei) oder
2. sich außer in den Fällen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung die Beförderung durch eine dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtung verschafft, ohne das nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen dieser Einrichtungen festgesetzte Entgelt ordnungsgemäß zu entrichten, oder
3. Personen öffentlich allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, oder
4. nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes, StGbl. Nr. 13/1945, in

der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 25/1947, verbreitet, begeht, hinsichtlich der Tat nach Z 4 dann, wenn sie nicht gerichtlich strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde in den Fällen der Z 2 und 4 von dieser, mit Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Fall der Z 4 mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S und mit dem Verfall der Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, zu bestrafen. Im Fall der Z 4 ist der Versuch strafbar.

(2) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des Abs. 1 als Hilfsorgane der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten.

(3) Abs. 1 Z 1 ist nicht anzuwenden, soweit besondere Vorschriften gegen die unbefugte Parteienvertretung bestehen.

(4) Die Tat nach Abs. 1 Z 2 wird straflos, wenn der Täter bei der Betretung, wenngleich auf Aufforderung, den Fahrpreis und einen in den Tarifbestimmungen oder Beförderungsbedingungen etwa vorgesehenen Zuschlag unverzüglich zahlt. Dies gilt auch, wenn der Täter den Fahrpreis und einen in den Tarifbestimmungen oder Beförderungsbedingungen etwa vorgesehenen Zuschlag innerhalb von drei Tagen zahlt, sofern er sich bei der Zahlungsaufforderung im Beförderungsmittel durch eine mit einem Lichtbild ausgestattete öffentliche Urkunde ausweist.

(5) Wird die Anzeige wegen einer Tat nach Abs. 1 Z 4 vom öffentlichen Ankläger zurückgelegt oder ein gerichtliches Verfahren wegen einer solchen Tat rechtskräftig ohne Schuld spruch des Angezeigten beendet, so ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, mitzuteilen. Die Mitteilung obliegt bei Zurücklegung der Anzeige dem öffentlichen Ankläger, in allen anderen Fällen dem Gericht.

242 der Beilagen

(6) Die Zeit von der Erstattung der Anzeige wegen einer Tat nach Abs. 1 Z 4 bis zum Einlangen der in Abs. 5 genannten Mitteilung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde ist in die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) nicht einzurechnen.“

2. Artikel XII Abs. 1 lautet:

„(1) Art. IX in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 tritt mit 1. Mai 1993 in Kraft.“